

## Die Organisation der deutsch-österreichischen Devisenzentrale.

Drahtmeldung unseres ständigen Mitarbeiters.

Wien, 25. April.

Die deutsch-österreichische Devisenzentrale, deren Geschäftsordnung in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung gelangt, ist wesentlich anders organisiert, als die alte, seit Monaten tatsächlich unwirksam gewordene österreichisch-ungarische Devisenzentrale. Sie wird als selbständige juristische Person gebildet und von ihrer Abhängigkeit von der Oesterreichisch-ungarischen Bank befreit. Mitglieder der Zentrale sind wieder alle größeren Banken und Bankfirmen. Sie werden als Mitglieder vom Staatsamt der Finanzen ernannt und erlangen damit allein das Recht des Handels mit Devisen. Organe der Zentrale sind der Geschäftsausschuß, die Direktion, das Devisenkomitee und das Schiedsgericht. Dem Geschäftsausschuß gehören an: der Direktor der Zentrale, die Oesterreichisch-ungarische Bank, die Hauptsparkasse, vierzehn Wiener, zwei deutsch-österreichische Provinzbanken und die drei größten Wiener Privatbankfirmen Rothschild, Thorsch und Rosenfeld. Der Ausschuß hat die allgemeinen Richtlinien festzulegen und im wesentlichen die Funktionen einer Generalversammlung. Er tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Direktion besteht aus einem geschäftsführenden Direktor, je einem Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der Hauptsparkasse und aus vier Mitgliedern des Geschäftsausschusses, die auf ein Vierteljahr gewählt werden. Der geschäftsführende Direktor der Zentrale wird vom Staatsamt der Finanzen ernannt. Er hat das Recht, Beschlüsse des Geschäftsausschusses, der Direktoren und des Devisenkomitees, welche valutarischen Interessen zuwiderlaufen, mit aufschiebender Wirkung zu sistieren und die Entscheidung des Staatsamtes der Finanzen anzurufen. Das Einspruchsrecht erstreckt sich nicht auf die für Rechnung der Zentrale durchzuführenden Käufe und Verkäufe ausländischer Zahlungsmittel, mit Ausschluß der Begebung von Kronen im Auslande. Differenzen zwischen der Leitung und den Mitgliedern der Zentrale werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das im Falle von Uebertretungen der Devisenordnung auch als Disziplinarkommission fungiert.

Was den Devisenverkehr betrifft, so tritt hinsichtlich von Zahlungsmitteln innerhalb der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie eine Aenderung hauptsächlich dahin ein, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht mehr Ueberschüsse anzunehmen und ein Manko aus ihren Beständen zu decken hat, sondern der Zentrale nur mehr mit gleichen Rechten und Pflichten angehört wie die anderen Mitglieder. Ihre Devisenbestände werden ausdrücklich als integrierender Bestandteil der Notendeckung erklärt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in Zukunft ihren Bedarf und ihre Eingänge ebenso anzumelden bzw. der Zentrale zur Verfügung zu stellen, wie jedes andere Mitglied. Der Verkehr zu Zahlungsmitteln der anderen auf dem Boden der Monarchie bestehenden Nationalstaaten und in ungestempelten Noten wird einer besonderen Regelung vorbehalten, soweit eine solche Regelung durch die geltenden Sperrverordnungen nicht bereits verfügt ist. Mitglieder des Geschäftsausschusses der Devisenzentrale werden bis auf weiteres berechtigt, von ihren Klienten Verpflichtungen und Erklärungen zur Ablieferung von Valuta für nach fremden Nationalstaaten verkaufte Waren und Effekten im eigenen Wirkungskreise entgegenzunehmen und die ihnen präsentierten Einfuhrbewilligungen bzw. Valutaerklärungen mit der Bestätigung des getroffenen Valutaübereinkommens zu versehen. Valutaverzichte dürfen von den Mitgliedern des Geschäftsausschusses nur ausgesprochen und generelle Valutaübereinkommen von Klienten nur dann von ihnen abgeschlossen werden, wenn sie von der Direktion hierzu ermächtigt werden. Alle Mitglieder der Devisenzentrale sind verpflichtet, ihren Eingang in Zahlungsmitteln der übrigen Nationalstaaten bei der Devisenzentrale anzumelden. Eine Uebernahme eventueller Ueberschüsse in solchen Zahlungsmitteln durch die Zentrale kann von der Direktion verfügt werden, ist jedoch vorläufig nicht beabsichtigt.

Die Kontrolle über den Geschäftsverkehr mit der Zentrale unterliegt einem viergliedrigen Devisenkomitee, das aus dem geschäftsführenden Direktor der Oesterreichisch-ungarischen Bank und zwei Vertretern der Mitglieder besteht, die nach einem wöchentlichen Turnus abwechseln. Die Zensur der angesammelten Ansprüche erfolgt durch Beamte der Devisenzentrale nach allgemeinen Richtlinien, die von einem wirtschaftlichen Beirat des Staatsamtes für Handel aufgestellt werden. Dem Devisenkomitee obliegt ferner die Geschäftsabwicklung und die Kursbestimmung. Bis auf weiteres sollen Valuten auf Warenbezüge aus dem Auslande nur zugeteilt werden, wenn sich die Ware bereits im Inlande befindet oder ihre Einfuhr längstens binnen vier Wochen gewährleistet ist. Um Miß-

brauch zu verhindern, sollen die bewilligten Valuten in der Regel nicht den inländischen Kommittenten der Mitglieder, sondern deren ausländischen Gläubigern zur Verfügung gestellt werden. Erleichternde Vorschriften bestehen für den Wechselstubenverkehr. Die Verrechnung zwischen den Mitgliedern erfolgt provisionsfrei zum mittleren Kurse der Anmeldung. Im Verkehr mit den Kunden ist 1 vom Tausend, im Verkehr mit in- und ausländischen Bankunternehmungen  $\frac{1}{2}$  vom Tausend Provision vorgesehen.